

Zusatzvereinbarung DifferenzKasko (GAP-Deckung) für Leasing- und Finanzierungskunden

Die Zusatzvereinbarung DifferenzKasko (GAP-Deckung) für Leasing- und Finanzierungskunden ergänzt die Regelungen im Baustein Kaskoversicherung Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen wird, gelten die AKB-NF. Die DifferenzKasko (GAP-Deckung) kann nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden.

1. Leistungsumfang

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet das geleaste Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt die Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert.

Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Der Totalschaden muss auf einem nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.2 oder Ziffer 1.3 Ihrer AKB-NF versicherten Ereignis beruhen.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen dem Netto-Leasing-Ablösewert und dem Wiederbeschaffungswert. Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablösewert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB-NF entnehmen.

Wir leisten nur, wenn der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Mindestentschädigung

Liegt die Entschädigung nach Ziffer 1 a - d unter 500 EUR, leisten wir eine Mindestentschädigung von 500 EUR.

2. Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasing- oder Darlehensgebers wegen

- rückständiger Leasing- oder Darlehensraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungskosten.

3. Leistungsgrenze

Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t beträgt die Leistung höchstens 20 % des Wiederbeschaffungswertes am Tag des Schadens.

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der DifferenzKasko (GAP-Deckung) sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 Absatz 4 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB-NF entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

4. Selbstbehalt und Rückstufung Schadenfreiheitsrabatt bei bloßer Inanspruchnahme der DifferenzKasko (GAP-Deckung)

Wenn Sie wegen eines von Ihnen nicht verschuldeten Unfalls

- von einem Dritten den Fahrzeugschaden nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen voll ersetzt bekommen und
- bei uns nur die Leistung aus dieser Zusatzvereinbarung geltend machen,

verzichten wir auf einen Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB-NF. Zudem erfolgt keine Rückstufung nach Teil C Ziffer 11.4 Absatz 2 Ihrer AKB-NF.